

RUNDBRIEF/INFORMATION zum gemeindeinternen Corona-Hygienekonzept für unsere Gottesdienste

03.12.2021

Liebe Geschwister und Freunde der Gemeinde,

die neu erlassenen Verordnungen von dieser Woche machen es nötig, dass wir als Gemeinde unser Hygienekonzept nochmals anpassen.

Was hat uns zu unserer aktuellen Entscheidung bewegt, die sich wesentlich von unserer letzten unterscheidet?

1. Als Grundlage diene uns die aktuelle Änderung der infektionsrechtlichen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie des Saarlandes vom 2. Dezember 2021.
2. Da wir als Gemeinde des BEFG (Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sind, ist es vom Gesetzgeber in unsere Verantwortung gestellt, bestimmte Teile der jeweils aktuellen Coronamaßnahmen für unsere Veranstaltungen verantwortungsvoll umzusetzen und andere so zu gestalten, dass die Freiheit zur Religionsausübung weiterhin gewährleistet ist.
3. Zusätzlich haben wir als Gäste in St. Josef die Verordnungen des Bistums Trier zu beachten.
4. Als Gemeinde sehen wir es als unsere Verantwortung, den Menschen wenigstens eine Grundversorgung für ihr geistlichen Leben anzubieten (so, wie ein Supermarkt dies für die leibliche Grundversorgung tut). Deshalb wollen wir allen Menschen den Gottesdienstbesuch ermöglichen.

Dies alles konnten wir im letzten Gottesdienst noch mit der 3G-Regelung umsetzen. Eine solche Regelung ist in der neuen Verordnung jedoch nicht mehr vorgesehen.

Darum gilt für unsere Gottesdienste ab Sonntag, den 5. Dezember 2021 folgendes Hygienekonzept:

1. Ein 3G-Nachweis ist nicht erforderlich
2. Eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung besteht für die gesamte Zeit des Gottesdienstes *1.
3. Wahrung des Mindestabstandes
4. Führen einer Besucherliste
5. Durchlüftung des Raumes nach dem Gottesdienst

Wir danken Euch für Euer Verständnis und wünschen Euch Gottes Segen

Eure Gemeindeleitung

***1 Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer med. Mund-Nasen-Bedeckung sind:**

1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. Personen, die ärztlich bescheinigt aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können,
3. Gehörlose und schwerhörige Menschen sowie deren Begleitpersonen und unmittelbare Kommunikationspartner